

**PSK Beschluss 05/2024:**

**Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für vollstationäre Pflegeeinrichtungen inkl. eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflegen und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2025**

Begründung:

Zum 01.01.2020 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom Gesetzgeber geschaffen worden. Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG festzulegen.

Anknüpfend an das Finanzierungsjahr 2024 ist das Verfahren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 festzulegen.

Für teilstationäre, vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 85 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Vergütungszuschlag (Ausbildungszuschlag) umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag für den Freistaat Thüringen ermittelt auf Grundlage der Bescheide des thüringischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 sowie der Statusdaten der AOK PLUS mit Stand Oktober 2024 wie folgt:

Berechnung neue Ausbildungsumlage an 01.01.2025 Thüringen					
	gesamt	vollstationär	Vst und KZP gesamt	Kurzzeitpflege	teilstationär
Finanzierungsanteil für voll- und teilstationär Januar - Dezember 2025	40.746.315,50				
Gesamtanzahl der Belegungstage Thüringen in BT im STATIONÄREN Sektor (Meldung 15.06.24)	10.685.054 BT	9.472.751 BT	9.514.375 BT	41.624 BT	1.170.678 BT
Gesamtkosten je VbE (pauschal) Thüringen über alle Pflegeeinrichtungen Pflegeplätze (autom. Berechnung)	3,81 €	26678	26811	133	4931
Relation der Pflegeplätze zur Gesamtanzahl an Betreuungstagen je Bereich	1:	0,0028	0,0028	0,0032	0,0042
Gesamtkosten je Pflegeplatz		1.354,05 €	1.353,25 €	1.193,45 €	905,35 €
Belegungstage p.a.		365	365	365	265
Auslastung		96%	96%	80%	90%
<b>neue Ausbildungsumlage</b>		<b>3,84 €</b>	<b>3,85 €</b>	<b>4,09 €</b>	<b>3,80 €</b>

**Folglich gilt für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG ein einheitlicher Ausbildungszuschlag für folgende Bereiche:**

- **vollstationärer – und Kurzzeitpflegebereich in Höhe von 3,85 Euro / Belegungstag**
- **teilstationärer Pflegebereich in Höhe von 3,80 Euro / Belegungstag**

**für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.**

**Dieser Ausbildungszuschlag ist von allen Einrichtungen als eigenständiger Zuschlag in Rechnung zu stellen.**

Dies dient ausschließlich der Refinanzierung der Umlagebescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), welches die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Pflegeberufegesetz wahrnimmt.

Werden davon abweichend von der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung keine oder nur ein Teil der Ausbildungszuschläge in Rechnung gestellt, erfolgt für den nicht in Rechnung gestellten Anteil kein Ausgleich nach § 17 Abs. 2 PflAFinV.

**Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen, es gilt ausschließlich der PSK-Beschluss.**

Der Ausbildungszuschlag ist pflegebedingter Aufwand, auf der Abrechnung separat auszuweisen und entsprechend hinzuzurechnen.

Die allgemeinen Pflegeleistungen werden im Rahmen der in den § 41, § 42 und § 43 Abs. 2 SGB XI festgelegten Leistungsbeträge von der Pflegekasse übernommen.

Erst wenn der maximale monatlich zu zahlende Leistungsbetrag der Pflegekasse überschritten wird, wird der übersteigende Betrag dem Versicherten in Rechnung gestellt.

Die pauschale Regelung wird am Ende der Festlegungsperiode hinsichtlich der Abweichung des Refinanzierungsbetrages zum tatsächlichen Umlagebetrag evaluiert und die sich aus der Evaluation ergebenden Erkenntnisse werden als Grundlage in die Berechnungen der nächsten Refinanzierungsperiode (Kalenderjahr 2025) einbezogen.

**Beschluss:**

**Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 05/2024 zu. Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.**